

Stiftungssatzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Spiel: Historisches Spielzeug - Innovative Spielräume".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Soltau.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung sowie Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bewahrung, Ergänzung, Erforschung, öffentliche Zugänglichkeit und pädagogische Erschließung der stiftungseigenen Spielzeugsammlung, die von Hannelore, Siegfried, Antje und Mathias Ernst begründet wurde. Darüber hinaus kann die Stiftung spielzeug- und kindheitsgeschichtlich relevante Einrichtungen und Projekte betreiben oder fördern und zur Entwicklung und Pflege von innovativen Spielräumen beitragen. Diese weiterführenden Optionen dürfen nicht den sammlungsbezogenen Hauptzweck der Stiftung einschränken und setzen in der Regel spezielle Zuwendungen oder Zustiftungen voraus. Oberste Priorität besitzt die Bewahrung der Sammlung nach international anerkannten Museumsstandards.
- (3) Die Stiftung darf die Trägerschaft von nichtrechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, wenn diese eine mit dieser Satzung vereinbare Zielsetzung aufweisen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben und Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten und Sammlungsstücke verleihen. Durch längerfristige Leihgaben dürfen keine Sammlungseinheiten auseinandergerissen werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung oder zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Sammlungsabgänge sind nur unter besonderen Bedingungen (§ 8 Abs. 3) zulässig. Das Sammlungsvermögen ist umfassend im Vollwert zu versichern.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Falls die Vermögenserträge der Stiftung nicht ausreichen, um die Bewahrung und öffentliche Zugänglichkeit der stiftungseigenen Sammlung dauernd und nachhaltig zu gewährleisten, sind Verantwortungspartnerschaften mit Körperschaften einzugehen, die entsprechende Leistungen bzw. Zuwendungen im Rahmen längerfristiger Verträge zusagen.
- (5) Die Stiftung kann Kredite aufnehmen, sofern sie über ausreichende Einnahmen und Sicherheiten verfügt oder eine andere Körperschaft bürgt. In keinem Fall dürfen Verbindlichkeiten die Bewahrung der stiftungseigenen Sammlung in Frage stellen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind das Direktorium und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Direktoriumsmitglieder kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Darüber hinaus können Mitglieder des Direktoriums als hauptamtliche Geschäftsführer oder Museumsleiter für die Stiftung tätig werden. Diese Möglichkeit besteht ohne Einschränkung für die ersten Direktoriumsmitglieder. Später ist von Fall zu Fall die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich.

§ 7

Direktorium

- (1) Das Direktorium besteht aus drei Mitgliedern, einem Direktor und zwei Stellvertretern. Das Direktorium wählt aus seiner Mitte den Direktor.
- (2) Zwei der Stifter gehören dem Direktorium auf Lebenszeit an. Die Stifter sind berechtigt, ihre Ämter jederzeit niederzulegen.
- (3) Scheidet ein Direktoriumsmitglied aus, so bestellt das Kuratorium auf Vorschlag der verbleibenden Direktoriumsmitglieder ein neues Direktoriumsmitglied. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der Direktoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre.
- (4) Dem Direktorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Kuratoriumsmitglieder dürfen nicht zugleich dem Direktorium angehören.
- (5) Das Amt eines Direktoriumsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Direktoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder kann das Kuratorium alle Direktoriumsmitglieder mit Ausnahme der Stifter jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Aufgaben des Direktoriums

- (1) Das Direktorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Das Direktorium hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Direktoriumsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Direktor die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung übernimmt diese Funktion einer der beiden Stellvertreter.
- (2) Das Direktorium hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Verwendung der Stiftungsmittel sowie die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes. Das Direktorium bestimmt, wo und wie die stiftungseigene Sammlung aufbewahrt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und um welche Stücke die Sammlung ergänzt wird.
- (3) Das Direktorium kann einstimmig Sammlungsabgänge beschließen. Eventuelle Verkaufserlöse sind ausschließlich für Sammlungsergänzungen oder konservatorische Maßnahmen zu verwenden. Objekte, die laut Archivierung zur Kernsammlung gehören, unterliegen einem weitgehenden Bestandsschutz. In diesem Bereich sind Abgänge nur dann zulässig, wenn zusätzlich drei Viertel der Kuratoriumsmitglieder zustimmen. Bei Zugängen nimmt das Direktorium die nötige Einstufung vor. Alle Abgänge und Zugänge sind umfassend zu dokumentieren.
- (4) Längerfristige Aufgabenübertragungen (§ 3 Abs. 4) und Verantwortungspartnerschaften (§ 4 Abs. 4), die den sammlungsbezogenen Hauptzweck der Stiftung berühren, erfordern einen einstimmigen Beschluss des Direktoriums. Gegen solche Entscheidungen kann das Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder ein Veto einlegen.
- (5) Das Direktorium entscheidet über die Einstellung haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiter. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, zur Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere zur Wahrnehmung der

laufenden Geschäfte kann das Direktorium einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen. Die Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers oder Museumsleiters setzt die Zustimmung des Kuratoriums voraus. Das Kuratorium kann mit Zweidrittelmehrheit die Kündigung eines hauptamtlichen Geschäftsführers oder Museumsleiters veranlassen.

§ 9

Beschlussfassung des Direktoriums

- (1) Beschlüsse des Direktoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Direktorium wird vom Direktor oder von einem der Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Direktoriumsmitglieder dies verlangen.
- (2) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Das Direktorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Direktors den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Direktoriumsmitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Einzelne Direktoriumsmitglieder können in dringenden Fällen über Sammlungszugänge allein entscheiden. Die übrigen Direktoriumsmitglieder sind von solchen Entscheidungen innerhalb von zwei Wochen zu unterrichten.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet werden. Die Niederschriften sind allen Direktoriumsmitgliedern und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Direktoriums und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung das Direktorium der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens zwölf und höchstens sechzehn Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von den Stiftern berufen, unbeschadet der Regelung in § 10 Abs. 4.
- (2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Direktoriums einen Nachfolger. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Mindestens ein Mitglied soll über eine konservatorische Ausbildung verfügen, mindestens ein weiteres in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Kooperationspartnern im Sinne von § 4 Abs. 4 kann das Recht eingeräumt werden, bis zu vier Kuratoriumsmitglieder nach eigenem Ermessen zu bestellen.
- (5) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesem Fall solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Direktorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Direktorium und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht das Direktorium im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - Entlastung des Direktoriums,
 - Bestellung von Mitgliedern des Direktoriums.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen. Zur Erledigung von Teilaufgaben kann das Kuratorium Fachausschüsse bilden.

- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens sechs Mitglieder, ein dazu berechtigter Kooperationspartner oder das Direktorium dies verlangen. Die Direktoriumsmitglieder, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- (4) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums bzw. von Direktorium und Kuratorium gemeinsam gilt § 9 entsprechend. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Direktorium und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung aller Direktoriumsmitglieder und von zwei Dritteln der Kuratoriumsmitglieder.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll oder möglich erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Direktorium und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung aller Direktoriumsmitglieder und von drei Vierteln der Kuratoriumsmitglieder.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Spielzeugmuseum Nürnberg (Museum Lydia Bayer) mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Niedersachsen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Nds. Ministerium für Inneres und Sport durch die Regierungsvertretung Lüneburg.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Genehmigung der Stiftungssatzung in Kraft.